

Bekanntmachung

Aufstellung einer Satzung über die erleichterte Zulassung von Vorhaben im Außenbereich der Aumühle gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Außenbereichssatzung

„Aumühle-West“

Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Breitenbrunn hat in der Sitzung am 10.10.2022 beschlossen, eine Satzung über die erleichterte Zulassung von Vorhaben im Außenbereich von Aumühle (Außenbereichssatzung) nach § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich am westlichen Ortsrand der Aumühle und umfasst die Flurstücke 488 und 490/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 490 und 520, Gemarkung Kemnathen. Ziel dieser Außenbereichssatzung ist, dass bei der Errichtung oder Änderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren, nicht störenden Handwerksbetrieben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 35 Abs. 6 , 13 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig wurde der vom Planungsbüro Team 4 aus Nürnberg ausgearbeitete Entwurf der Außenbereichssatzung vom 10.10.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung liegt in der Zeit vom

31.10.2022 bis einschließlich 02.12.2022

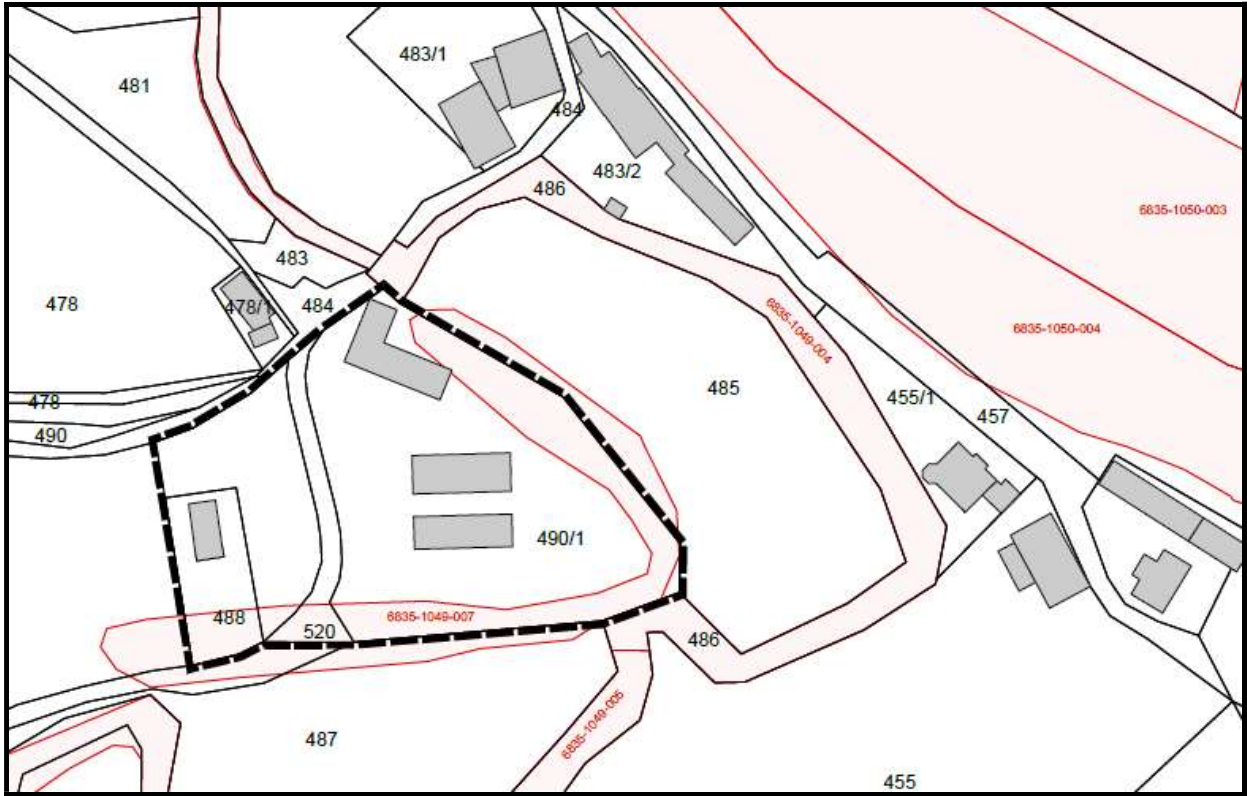
im Rathaus des Marktes Breitenbrunn während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Entwurf der Außenbereichssatzung sind auch im Internet auf der Homepage des Marktes Breitenbrunn unter www.breitenbrunn.de veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Breitenbrunn, 20.10.2022

Johann Lanzhammer, 1. Bürgermeister

